

Antrag auf Förderleistungen (Sponsoring)

An
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
Abt. Vorstandsstab
z. Hd. Herrn Michael Kraus
Leipziger Str. 4, 98617 Meiningen
michael.kraus@rhoen-rennsteig-sparkasse.de

Angaben zum Antragsteller

Verein / Institution / Firma

1. Vorsitzende/r / Leitung

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Gründungsjahr des Vereins

Anzahl der Mitglieder

Telefon

Fax

E-Mail / Homepage

Ansprechpartner/in

Adresse/Telefon

E-Mail

Ist der Antragsteller spendenberechtigt? ja nein

Folgende Unterlagen sind mit diesem Antrag immer einzureichen:

- ⇒ Freistellungsbescheinigung (sofern spendenberechtigt)
- ⇒ Satzung (sofern der Antragsteller ein Verein ist)
- ⇒ Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ⇒ Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung
- ⇒ Finanzplan (Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung)

Bankverbindung

Kontoinhaber/in

IBAN

Rhön-Rennsteig-Sparkasse
Kreditinstitut

Antrag auf Förderleistungen (Sponsoring)

Angaben zum Projekt

Kurzbezeichnung

Beschreibung / Kostenrahmen / Was soll gefördert oder angeschafft werden?

Wann findet das Projekt statt?

Wo findet das Projekt statt?

einmalig

wiederkehrend

Wie oft findet das Projekt statt?

Sport

Kultur

Soziales

Wissenschaft/Forschung

Ökologie/Umwelt

Sonstiges

In welchem Förderbereich findet das Projekt statt?

Gesamtkosten

Einsatz eigener Mittel

Zuschuss Dritter

Welche finanzielle Unterstützung / Leistung beantragen Sie konkret über die Rhön-Rennsteig-Sparkasse?

Wie gewährleistet der Verein die Öffentlichkeitsarbeit und die Präsenz des Sponsoringgebers? Gibt es bereits Nachweise dafür?

Welche werblichen Leistungen bietet der Antragsteller der Rhön-Rennsteig-Sparkasse an (z.B. Bandenwerbung, Werbeaufsteller, Werbung in Druckerzeugnissen, Vor-Ort-Präsenz etc.)?

Wie erfolgt die Abrechnung der Werbeleistungen gegenüber der Rhön-Rennsteig-Sparkasse?

Verpflichtungserklärung Verlinkung

Nach Gewährung von Förderleistungen verpflichtet sich der Verein, in seiner Öffentlichkeitsarbeit die Verlinkung: www.rhoen-rennsteig-sparkasse.de als Präsenz des Sponsoringgebers auf seiner Homepage einzurichten. Die Übertragung der Daten erfolgt durch die Rhön-Rennsteig-Sparkasse.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung besteht.

Hiermit bestätige ich, dass der Antrag den Förderrichtlinien für Sponsoring entspricht.

Datenschutz: Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass sich die RRS zur Bearbeitung des Antrages einer Datenbank bedient und Daten aus dem Antrag erfasst und verarbeitet werden. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt nur zur Bearbeitung des gestellten Antrags, sowie zur Entscheidung und Abwicklung des Antrags. Eine Datenweitergabe erfolgt nicht. Sofern keine weiteren Gründe zur Speicherung mehr vorliegen, werden Ihre Daten gelöscht. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen der Unternehmenshomepage.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift(en)

Gesellschaftliches Engagement der Rhön-Rennsteig-Sparkasse Förderrichtlinien für Sponsoring

Definition: Ein Sponsoring ist die Förderung von Einzelpersonen*, einer Personengruppe, Organisation oder Veranstaltung in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen. Grundsatz eines Sponsoringvertrages ist die Erbringung einer Gegenleistung.
*(*Einzelpersonensponsoring wird durch die Rhön-Rennsteig-Sparkasse nicht realisiert.)*

1. Allgemeine Grundsätze

Die Rhön-Rennsteig-Sparkasse (nachfolgend RRS genannt) agiert als Partner von Vereinen, Initiativen und Institutionen der Region. Ziel ist es, durch die Förderung unterschiedlicher Aktivitäten dazu beizutragen, die Lebensqualität der Menschen positiv und nachhaltig zu fördern.

Die RRS übernimmt nach eigenem Ermessen freiwillig Sponsoringleistungen für gemeinnützige, mildtätige, kulturelle, sportliche, soziale und kirchliche Zwecke. Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben im Geschäftsgebiet der RRS, d.h. im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und in der kreisfreien Stadt Suhl.

Durch die finanzielle Unterstützung nimmt die RRS als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ihre besondere Verantwortung gegenüber den Einwohnern ihres Geschäftsgebietes wahr und setzt ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement.

2. Ausschlusskriterien

Förderungen von Privatpersonen bzw. von diesen ausgerichtete Veranstaltungen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen sowie kommunale Pflichtaufgaben sind durch die RRS nicht möglich.

Antragsteller mit Fremdbankverbindungen bzw. ohne aktive Geschäftsbeziehung sind in der Regel nicht förderberechtigt.

Feste, Jubiläen oder ähnliche Vorhaben, die nach Einschätzung der RRS keine für die Mehrheit der Bevölkerung innerhalb des Geschäftsgebietes herausragende Bedeutung besitzen, können nicht gefördert werden.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Sponsoring basiert auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Sponsoringverträge können nur für Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen abgeschlossen werden, die noch nicht realisiert wurden bzw. die sich noch nicht in der Umsetzung befinden und für die angemessene Gegenleistungen erbracht werden können.

Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen der RRS übereinstimmen, werden durch die RRS abgelehnt.

Es werden ausschließlich Vereine, Institutionen, Einrichtungen oder Personengruppen gefördert, die ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben und dort aktiv sind. Voraussetzung für ein Sponsoring durch die RRS ist eine seit mindestens 12 Monaten bestehende aktive Hauptgeschäftsbeziehung mit aktiver und wirtschaftlich plausibler Kontonutzung sowie ein Konkurrenzausschluss für andere Kreditinstitute.

Geförderte Veranstaltungen, Projekte und Vorhaben haben einen unmittelbaren Bezug zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen und zur kreisfreien Stadt Suhl.

Die Anträge sind ausnahmslos unter Verwendung des RRS-Formulars sowie rechtsverbindlich – bei Vereinen - gem. Vereinsregister unterzeichnet an die RRS zu richten. Dem Antrag sind alle notwendigen bzw. erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die RRS erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang (Orientierung 30 – 50 %) in das Projekt einbringen. Insgesamt sind bei größeren Vorhaben neben den Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Bei Projektumfang > 3.000 Euro ist die schriftliche Finanzierungszusage Dritter glaubhaft nachzuweisen.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

Vor Beschlussfassung der RRS bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

Anträge auf Sponsoringleistungen sind **bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn** an

Rhön-Rennsteig-Sparkasse, Abt. VS/Unternehmenskommunikation

Michael Kraus

Tel.: 03693/468-1040

Leiter Unternehmenskommunikation

Fax: 03693/468-1029

98617 Meiningen, Leipziger Str. 4

E-Mail: Michael.Kraus@rhoen-rennsteig-sparkasse.de

ausnahmslos schriftlich zu senden.

Antragsformulare: www.rhoen-rennsteig-sparkasse.de/sponsoringantrag

Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:

- vollständig ausgefüllter Sponsoringantrag
- Beschreibung des Vorhabens mit Finanzplan (Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung)
- Kostenangebote (wenn Projekte etc. ab einer Summe von 3.000 € geplant sind)
- aktuell gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister (bei Vereinen)
- aktuell gültige Satzung des Vereins (bei Vereinen)
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (auf aktuelles Datum achten) (bei Vereinen)
 - Freistellungsbescheid = 5 Jahre nach Ausstellung gültig
 - Vorläufige Bescheinigung = 3 Jahre nach Ausstellung gültig

Die RRS ist mit erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanfragen zur zusätzlichen Beurteilung und Abstimmung an die jeweils zuständigen Dezernate des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder der kreisfreien Stadt Suhl weiterzugeben.

Die RRS entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.

Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der RRS, der Art, Höhe und Umfang der Förderung vorschlägt. Der Antragsteller bestätigt die vorgeschlagene Vereinbarung schriftlich.

Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der unterzeichneten Vereinbarung incl. der definierten Unterlagen erforderlich.

Die RRS behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger bestätigt nach Abschluss des geförderten Projekts die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Sponsoringmittel.

Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die RRS berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der RRS ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ändert sich das der RRS eingereichte Förderprojekt hinsichtlich Inhalt, Umfang, Finanzbedarf etc., ist bei Projekten ab 5.000 Euro Gesamtkosten auf Verlangen der RRS ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Bringt ein Empfänger von Sponsoringleistungen die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht bei, ist die RRS berechtigt, den Förderbescheid innerhalb einer angemessenen Frist zu widerrufen. Der Antragsteller ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

5. Veröffentlichungen

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die RRS berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Dabei handelt es sich nicht um eine Gegenleistung im steuerrechtlichen Sinne.

Meiningen/Suhl, im Februar 2019